

**Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Geographie
des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 2. Dezember 1998

*erschieden im StAnz. S. 89
geändert mit Ordnung
vom 15. November 2005, StAnz. S. 1683*

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juni 1998 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Geographie des Fachbereichs Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 18. November 1998 Az.: 15323 Tgb.Nr. 1517/96, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Art der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Nachweis von Studienleistungen
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 9 Informationsrecht des Prüflings
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Unterbrechung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Ziel, Zeitpunkt und Zeitraum der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Verlauf der Fachprüfungen
- § 26 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 27 Freiversuch
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis und Diplom

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung und Übergangsregelung

Anhang

- I. Pflichtlehrveranstaltungen in Geographie
- II. Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den Nebenfächern Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie
- III. Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den Nebenfächern Studienrichtung Geoökologie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Art der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Sie ist eine akademische Prüfung. Durch sie soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er durch Studium und Lehre gründliche Fachkenntnisse der Geographie sowie der in dieser Ordnung genannten Nebenfächern erworben hat und die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung geographischer Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze und Methoden besitzt.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Prüfling der akademische Grad "Diplom-Geograph" bzw. "Diplom-Geographin" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Geogr.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Nachweis von Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium einschließlich der Prüfungen kann innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden.

(2) Das Studium umfasst das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer. Im Hauptfach Geographie kann zwischen der Studienrichtung Geoökologie und der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie gewählt werden. Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Hinzu kommt ein Semester für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des/der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

(4) Während des Studiums hat der Studierende/die Studierende ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, usw.) abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert mindestens zwölf Wochen und ist in zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung einer Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Leistungsüberprüfung erfolgen; § 13 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung auf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind mündliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss kann im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings schriftliche Fachprüfungen anstelle der mündlichen Fachprüfungen zulassen. Entsprechend den Prüfungsbestimmungen für einzelne Nebenfächer (s. Anhang) wird in diesen Fächern die mündliche Fachprüfung durch eine schriftliche Fachprüfung oder ganz oder teilweise durch Studienleistungen ersetzt, die nach Anforderungen oder Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung.

(2) In den Fachprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die Fachprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung findet unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters statt. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Der Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn gestellt sein (vgl. § 15 Abs. 1).

(5) Bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren/Professorinnen oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin, einem/einer Studierenden, sowie einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat Geowissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Diplomprüfungsausschusses bestellt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Prüfungsangelegenheiten, für die er gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig ist. Für eine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. § 34 UG bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat offenzulegen.

(7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die geforderten Leistungsnachweise sowie die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung in den in der Prüfungsordnung

festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen, als auch die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(8) Die Mitglieder Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Die Prüfer/Prüferinnen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten, die jeweilige Fachrichtung vertretenden Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften sowie der anderen an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestellt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Prüfer/Prüferinnen vorzuschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen werden Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen bestellt, sowie Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, sofern sie im Fachbereich Geowissenschaften eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Emeritierte und pensionierte Professoren/Professorinnen dürfen bis zu zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Abweichungen hiervon regeln § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied der beteiligten Fachbereiche ist.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung

2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer/die Prüferin von der Festsetzung der Note den Beisitzer/die Beisitzerin. Bei schriftlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 1) sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 5, Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomarbeit wird mit "ausgezeichnet" bewertet, wenn jede Einzelbewertung "sehr gut" (1,0) lautet.

(4) Für eine überragende Leistung in der Diplomprüfung verleiht der Prüfungsausschuss die Note "ausgezeichnet". Dies setzt voraus, dass alle Einzelnoten auf "sehr gut" (1,0) festgesetzt wurden.

(5) Die Gesamtnote für die Prüfung lautet:

wenn keine Einzelnote schlechter als ausgezeichnet
1,0 ist:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten, der Note für die Diplomarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste errechnete Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende des Fachbereichs Geowissenschaften als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festsetzung der Note und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9 Informationsrecht des Prüflings

(1) Vor Abschluss der Prüfung kann sich der Prüfling über Teilergebnisse der Prüfung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterrichten.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplomvorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Unterbrechung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Aus wichtigen Gründen können die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses unterbrochen werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben gültig, wenn die restlichen Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungstermin erbracht werden. Die Diplomarbeit bleibt auch darüber hinaus gültig.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Ziel, Zeitpunkt und Zeitraum der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungen sollen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von höchstens vier Wochen durchgeführt werden.

§ 13

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und je einer Fachprüfung in den beiden Nebenfächern.

(2) Im Hauptfach werden geprüft

1. Physische Geographie,

2. Humangeographie

jeweils unter Berücksichtigung "Raumbezogener Planung und Information" sowie der Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie.

Die Wahl der Nebenfächer ist nach der gewählten Studienrichtung Geoökologie bzw. der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie sinnvoll auszurichten.

In der Studienrichtung Geoökologie muss mindestens ein Fach der folgenden Fächergruppe gewählt werden:

Botanik, Chemie, Geologie, Meteorologie, Zoologie.

In der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie muss mindestens ein Fach der folgenden Fächergruppe gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Politikwissenschaft, Publizistikwissenschaft, Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht), Soziologie, Volkswirtschaftslehre.

Das weitere Nebenfach kann aus den beiden Fächergruppen ausgewählt werden bzw. das Fach Informatik sein.

Die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den Inhalten des Grundstudiums (s. Anhang).

(3) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine andere Nebenfachkombination oder, wenn das erforderliche Lehrangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist, ein anderes Nebenfach zulassen, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Zulassung eines anderen Nebenfachs werden dem Prüfling die für dieses Nebenfach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Absatz 2 genannten Nebenfächer festgesetzt.

(4) Der Prüfling kann sich in einem dritten Nebenfach einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach bzw. diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen. § 12 Abs. 3 gilt uneingeschränkt.

(5) Die Prüfungen in Physischer Geographie und in Humangeographie werden als mündliche Prüfungen abgelegt. Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 45 Minuten. Umfang und Art der Prüfungen in den Nebenfächern sind dem Anhang Abschnitt II und III zu entnehmen.

(6) Über eine Verlängerung des Prüfungszeitraums von höchstens vier Wochen (vgl. § 12 Abs. 3) entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings.

(7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Prüfling und den Prüfern/Prüferinnen fest.

(8) Die Gegenstände und Benotung der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Besitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 8 UG).

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Vorprüfung werden Prüflinge zugelassen, die

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzen,
2. die Studienanforderungen in Physischer Geographie und Humangeographie und den Nebenfächern gemäß den Inhalten des Grundstudiums (s. Anhang) erfüllt haben.

(2) Der Prüfling muss in dem der Diplom-Vorprüfung vorangehenden Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Geographie eingeschrieben gewesen sein.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; er muss spätestens vier Wochen vor dem gewünschten ersten Prüfungstermin gestellt sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des Bildungsweges.
2. Nachweis der Studienberechtigung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1.
3. Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Fachstudium (Studienbuch).
4. Auflistung der im Grundstudium absolvierten Lehrveranstaltungen.
5. Leistungsnachweise (Scheine) von Übungen, Seminaren, Praktika (s. Anhang).
6. Angabe der beiden Nebenfächer der Diplom-Vorprüfung.
7. Erklärung des Prüflings, ob und ggf. wie oft er bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen auf Verlangen amtlich beglaubigt und, falls sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise einzureichen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt den Prüfling aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß den Prüfungsbestimmungen zu. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 14 und § 15 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling wegen Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder
5. der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Prüfling von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages mitgeteilt. Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 7 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind ihm die Gründe hierfür durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch darüber Auskunft, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann; er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Geographie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag abgelegt werden, an welchem dem Prüfling das Nichtbestehen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses mitgeteilt wurde. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu stellen. Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung zulassen. Ein entsprechender Antrag muss vom Prüfling spätestens ein Monat nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gestellt werden. Den Termin der zweiten Wiederholung der Diplom-Vorprüfung bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. Die

Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung darf drei Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung, nicht überschreiten.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, jedoch möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomarbeit soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters mit der Anfertigung der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen sollen im Anschluss an die Diplomarbeit zusammenhängend innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie
 2. der mündlichen Fachprüfung in der gewählten Studienrichtung des Hauptfaches Geographie von 60-80 Minuten Dauer
 3. je einer mündlichen Fachprüfung in den beiden Nebenfächern von jeweils ca. 30 Minuten Dauer.
- (2) Die Diplomprüfung beginnt mit der Anfertigung der Diplomarbeit und wird mit den mündlichen Fachprüfungen abgeschlossen.
- (3) Die Diplomprüfung (Diplomarbeit und mündliche Fachprüfungen) muss in einem Zeitraum von acht Monaten abgeschlossen werden. Wird die Zeit für die Bearbeitung der Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 6 verlängert, so verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung der Frist gemäß Satz 1 gestatten.

Werden die Fristen gemäß Satz 1 bis 3 nicht eingehalten, so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen umfassen folgende Prüfungsfächer:

- in der Studienrichtung Geoökologie:
Physische Geographie
- in der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie:
Humangeographie

jeweils unter Berücksichtigung "Raumbezogener Planung und Information" sowie der Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie;

in den Nebenfächern die nach der gewählten Studienrichtung Geoökologie bzw. der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie jeweils ausgewählten Prüfungsfächer:

- in der Studienrichtung Geoökologie mindestens ein Fach der folgenden Fächergruppe:
Botanik, Chemie, Geologie, Meteorologie, Zoologie,
- in der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie mindestens ein Fach der folgenden Fächergruppe:
Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Politikwissenschaft, Publizistikwissenschaft, Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht), Soziologie, Volkswirtschaftslehre.

Das weitere Nebenfach kann aus den beiden Fächergruppen ausgewählt werden bzw. das Fach Informatik sein.

Die Prüfungsgebiete in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den Inhalten des Hauptstudiums (s. Anhang).

(5) Der Prüfling kann die ursprünglich gewählte Studienrichtung nach bestandener Diplom-Vorprüfung wechseln. Die Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung sind dann gemäß Absatz 4 zu wählen.

(6) Im Fall eines Nebenfachwechsels sind alle für das betreffende Fach im Aushang genannten Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen und die erforderlichen Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums zu erbringen.

(7) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine andere Nebenfachkombination oder, wenn das erforderliche Lehrangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist, ein anderes Nebenfach zuzulassen, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Zulassung eines anderen Nebenfaches werden dem Prüfling die für dieses Nebenfach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Absatz 4 genannten Nebenfächer festgesetzt.

(8) Der Prüfling kann sich in einem dritten Nebenfach einer Prüfung unterziehen (Absatz 3 Satz 1 gilt uneingeschränkt). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach bzw. diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung setzt eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Geographie voraus.

(2) Der Prüfling soll bei der Meldung zur Diplomprüfung die Studienanforderungen in Physischer Geographie bzw. Humangeographie und in den Nebenfächern gemäß den Inhalten des Hauptstudiums (s. Anhang) erfüllt haben.

(3) Der Prüfling muss das der Diplomprüfung vorangehende Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Geographie eingeschrieben gewesen sein.

(4) Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel im achten Semester.

(5) Bei Wechsel der Studienrichtung gilt § 20 Abs. 6.

§ 22 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; er muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Diplomarbeit gestellt sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des Bildungsweges.
2. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung.
3. Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Fachstudium (Studienbuch).
4. Auflistung der im Hauptstudium absolvierten Lehrveranstaltungen.
5. Leistungsnachweise (Scheine) von Übungen, Seminaren, Praktika (s. Anhang).
6. Nachweis über außeruniversitäre Berufspraktika von insgesamt mindestens zwölf Wochen Dauer. Die Praktika sollen in sinnvollem Zusammenhang mit der vom Prüfling gewählten geoökologischen bzw. wirtschafts- und sozialgeographischen Studienrichtung stehen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Über die Absolvierung der Praktika ist vom Prüfling eine Bescheinigung durch die betreuenden Institutionen vorzulegen (s. § 3 Abs. 4).
7. Angabe der beiden Nebenfächer gemäß § 20 Abs. 4.
8. Erklärung des Prüflings, ob und ggf. wie oft er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) § 15 Abs. 3-5 gelten entsprechend.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Mit ihr soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten Studienrichtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird zwischen dem Prüfling und einem im Fach Geographie tätigen Prüfer vereinbart. Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder im Fach Geographie tätigen Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz betreut werden. Emeritierte und pensionierte Professoren und Professorinnen dürfen bis zu zwei Jahren

nach dem Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung Diplomarbeiten vereinbaren. Auf begründeten schriftlichen Antrag des Prüflings kann eine Diplomarbeit auch von einem/einer promovierten akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Geographischen Instituts, dem/der nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen übertragen sind, betreut werden; dazu ist das Einvernehmen mit einem Professor/einer Professorin oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentin des Geographischen Instituts herzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

(3) Diplomarbeiten können in Form einer Gruppenarbeit vereinbart und ausgegeben werden. In diesem Falle müssen die Leistungen jedes einzelnen Prüflings aufgrund objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(6) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten anzufertigen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der Prüfling hat die Diplomarbeit in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsakten und ein Exemplar im Geographischen Institut; je ein Exemplar erhalten die beiden Gutachter/Gutachterinnen. Die Diplomarbeit wird öffentlich zugänglich gemacht, wenn der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit und der Prüfling dem zugestimmt haben.

(2) Der Diplomarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass der Prüfling die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt bei der Vergabe des Themas entsprechend § 23 Abs. 2 zwei Gutachter/Gutachterinnen für die Diplomarbeit. Erster Gutachter/erste Gutachterin soll der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein. Das zweite Gutachten kann auch von einem/einer promovierten akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Geographischen Instituts, dem/der nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen übertragen sind, erstellt werden. Auch Lehrbeauftragte können zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können mit Zustimmung des Fachbereichsrates als Gutachter/Gutachterinnen herangezogen werden, wenn sie kraft ihrer Tätigkeit die Gewähr bieten, die Diplomarbeit bewerten zu können und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 UG erfüllen. Einer der

beiden Gutachter/Gutachterinnen muss hauptberuflich als Professor/Professorin oder Hochschuldozent/Hochschuldozentin oder Privatdozent/Privatdozentin am Geographischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig sein.

(4) Die Gutachten sollen in der Regel einen Monat nach Ablieferung der Arbeit vorliegen. Der Prüfungsausschuss und die an der Diplomprüfung beteiligten Prüfer/Prüferinnen haben das Recht, die Gutachten einzusehen.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Noten entsprechend § 7, Abs. 5 fest. Bei Beurteilungen, die um zwei ganze Noten oder mehr differieren, oder bei Bewertung mit "nicht ausreichend" durch einen Gutachter/eine Gutachterin benennt der Vorsitzende einen weiteren Gutachter. Der Vorsitzende entscheidet über die endgültige Bewertung im Rahmen der vorgeschlagenen Noten.

(6) Bei nicht fristgerechter Einreichung der Diplomarbeit ohne triftigen Grund gilt sie als eine "nicht ausreichende" Leistung.

§ 25 Verlauf der Fachprüfungen

(1) Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt bei Abgabe der Diplomarbeit. Danach setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Prüfling und den Prüfern/Prüferinnen fest (vgl. § 19 Abs. 2).

(2) Die Prüfungsdauer der mündlichen Fachprüfungen ist in § 20 Abs. 1 bestimmt. Im Falle der nach § 4, Abs. 1 Satz 4 zugelassenen schriftlichen Prüfung beträgt sie im Hauptfach fünf Stunden. Die Dauer schriftlicher Fachprüfungen in den Nebenfächern (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ist dem Anhang, Abschnitt II und III, zu entnehmen.

(3) Die Gegenstände und die Benotung der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 8 UG).

§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt nach den Ergebnissen der Diplomarbeit und der mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungen die Gesamtnote fest. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten der Diplomarbeit und den Noten der Fachprüfungen, wobei die Note der Fachprüfung im Hauptfach dreifach gewichtet wird. Im Falle von § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird bei der Bildung der Gesamtnote die vom Vorsitzenden festgesetzte Note doppelt gewichtet.

(3) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27 Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit

abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Jede im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Geographie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit neuer Themenstellung zulässig. Eine Rückgabe der Diplomarbeit gemäß § 23 Abs. 7 ist nur zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Ist nur in einem Fach die Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so muss die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag abgelegt werden, an welchem dem Prüfling das Nichtbestehen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt wurde. Ist die Prüfung in mehreren Fächern mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann die Wiederholungsprüfung frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem Tag abgelegt werden, an welchem dem Prüfling das Nichtbestehen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt wurde. Wird die Frist nach Satz 1 und Satz 2 nicht eingehalten, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine weitere Wiederholung derselben Fachprüfung oder Teile derselben zulassen, wenn bei der ersten Wiederholung mindestens in einem Fach die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29 Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis und ein Diplom, mit dem ihm der akademische Grad "Diplom-Geograph" bzw. "Diplom-Geographin" (abgekürzt "Dipl.-Geogr.") verliehen wird.

(2) Das Prüfungszeugnis für die Diplomprüfung enthält die Einzelnoten, die Gesamtnote, die spezielle Studienrichtung, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfer und Prüferinnen und der Gutachter und Gutachterinnen der Diplomarbeit. In das Diplom werden keine Noten aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Auf Antrag des Prüflings können das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Diplom und das Prüfungszeugnis werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat dies – durch das Bestehen der Prüfung – für den Prüfling keine nachteiligen Folgen. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung und Übergangsregelung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 9), geändert durch Ordnung vom 15. März 1988 (StAnz. S. 395), außer Kraft.

(2) Studierende, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits ihr Grundstudium im Diplomstudiengang Geographie an der Universität Mainz begonnen haben, können bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung beantragen, die Diplom-Vorprüfung nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung abzulegen. Studierende, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits ihr Hauptstudium im Diplomstudiengang Geographie an der Universität Mainz begonnen haben, können bei der Meldung zur Diplomprüfung beantragen, nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung geprüft zu werden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht kann nicht widerrufen werden.

Mainz, den 2. Dezember 1998

Der Dekan
des Fachbereichs
Geowissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. D. U t h o f f

Anhang

der Diplom-Prüfungsordnung Geographie

Anmerkung: Leistungsnachweise über Studienleistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, zu der auch die Anfertigung kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören kann, sind mit einem Stern (*) versehen.

I. Pflichtlehrveranstaltungen in Geographie

A = Pflichtlehrveranstaltungen der Studienrichtung Geoökologie

B = Pflichtlehrveranstaltungen der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie

PG = Physische Geographie

HG = Humangeographie

R = Raumbezogene Planung

M = Bereich Techniken, Methoden, wissenschaftstheor. Grundlagen

-

a) Grundstudium:

Vorlesungen:	SWS
Einführung in die Physische Geographie I	2
Einführung in die Physische Geographie II	2
Einführung in die Physische Geographie III	2
Einführung in die Humangeographie I	2
Einführung in die Humangeographie II	2
Einführung in die Humangeographie III	2
Wahlpflichtvorlesungen	6
- zur Wissenschaftsgeschichte der Geographie	2
- zu theoretischen Konzepten i. der Geographie	2
- zur Regionalen Geographie	2
- zur Allgemeinen Geographie	2
Übungen:	

Schein PG:

- Einführung in die Physische Geographie I 2
- Einführung in die Physische Geographie II 2

Schein HG:

- Einführung in die Humangeographie I 2
- Einführung in die Humangeographie II 2
- *Einführung in topographische Karten 2
- *Einführung in die thematische Karte und statistische Darstellungsmethoden (mit Karte) 2

Schein M:

- Statistische Verfahren in der Geographie 2
- DV-gestützte Anwendung statistischer Verfahren 2
- *Grundlagen und Aufgaben räumlicher Planung 2

Schein M:

- Geoökologische Arbeitsmethoden I und II (A) 4
- oder 3
- Arbeitsmethoden der empirischen Regional- und Sozialforschung (Vorl. mit 2-st. Übung) (B)

Schein PG bzw. HG:

Proseminar

mit thematischem Schwerpunkt aus der Allgemeinen Geographie

(wird das Proseminar aus dem Bereich PG gewählt, so muss das Geländepraktikum für Anfänger aus dem Bereich HG genommen werden und umgekehrt)

Schein PG bzw. HG:

Geländepraktikum für Anfänger mindestens 5 Tage

(wird das Geländepraktikum für Anfänger aus dem Bereich PG gewählt, so muss das Proseminar aus dem Bereich HG genommen werden und umgekehrt)

Geländeübung: Deutschland-Exkursion mindestens 6 Tage

Kleine Übungen im Gelände mindestens 4 Tage

Empfohlene Ergänzungsveranstaltungen zum Erwerb propädeutischer Kenntnisse:

- Mathematik für Geographen 2
- Grundzüge der PC-Arbeit 2
- DV-Betriebssysteme 2

Fremdsprachen	2
<u>b) Hauptstudium</u>	
Vorlesungen im gemeinsamen Hauptstudium	
Pflichtvorlesungen:	5
- zur Regionalen Geographie	
- Planungsrecht	
- Raumordnung und Regionalplanung	
Wahlpflichtvorlesung wahlweise	2
- Kommunalplanung oder	
- Landschaftsplanung	
Zusätzliche Wahlpflichtvorlesungen	4
- Entwicklungsländer	2
- Vertiefende Allgemeine Geographie	2
- zur Regionalen Geographie	2
Vorlesungen je nach Studienrichtung Wahlpflichtvorlesungen	4
- (A) Studienrichtung Geoökologie	
- Wasser	2
- Boden	2
- Luft	2
Eine zweistündige Vorlesung kann auch aus den Wahlpflichtvorlesungen der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie gewählt werden.	
- (B) Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie	
- Entwicklungstheorien	2
- Stadtgeographie	2
- Ländlicher Raum	2
Übungen, Seminare, Praktika	
* Luftbildauswertung	2
* Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (nur für Studienrichtung B)	2
<u>Schein R:</u>	
Konzeptionen zur Raumanalyse und Raumbewertung	2
<u>Schein PG bzw. HG:</u>	
Hauptseminar (je nach Studienrichtung)	2
Regionalseminar	2
<u>Schein M:</u>	
Spezielle quantitative Methoden und ihre Anwendung in der Geographie	2

oder	
Einführung in die graphische Datenverarbeitung	2
Wahlpflichtveranstaltungen	2
wahlweise	
- Geographische Informationssysteme	2
- Digitale Satellitenbilddauswertung	2
- Methoden der digitalen Photogrammetrie	2
- Methoden der sozialräumlichen Nutzungsanalyse	2

Schein PG bzw. HG:

Geländepraktikum für Fortgeschrittene (Projektstudie) in der Regel 10 Tage (je nach Studienrichtung) 4

Kleine Übungen im Gelände mindestens 6 Tage
1 große Exkursion ins Ausland; in der Regel 21 Tage

Praktika

Betriebs- oder Behördenpraktika von mindestens 12 Wochen Dauer außerhalb der Hochschule (an 2 verschiedenen Institutionen, in der Regel je 6 Wochen), das teilweise im Grundstudium abgeleistet werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 Nr. 6).

II. Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den Nebenfächern:

Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie

1. Betriebswirtschaftslehre

Das Studium der BWL im Nebenfach muss in der Regel 6 Semester mit wenigstens durchschnittlich 4 SWS umfassen (= 24 SWS), davon mind. die Hälfte der Grundanforderungen im Hauptstudium (= 12 SWS)

a) Grundstudium

Leistungsnachweis

*Buchführung und Jahresabschluss	3
*Kosten- und Leistungsrechnung	2
*Methoden der Investitionsrechnung	2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Schein)	2

Diplom-Vorprüfung

Die Note des unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Scheins "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" wird als Fachnote übernommen.

b) Hauptstudium

Fortgeschrittenenübung

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Schein) oder Seminar	2
im gewählten betriebswirtschaftlichen Fach (Schein) Diplomprüfung	2
5 Stunden schriftliche Prüfung	
2. <u>Ethnologie</u>	
a) <u>Grundstudium</u>	
*Einführung in die Ethnologie	1
Eine der folgenden Veranstaltungen kann als Veranstaltung mit qualifiziertem Schein ausgewählt werden. Die restlichen Veranstaltungen gelten als *- Veranstaltungen:	
Übung zur regionalen Ethnologie	2
Einführung in die Sozialethnologie	2
Einführung in die Wirtschaftsethnologie	2
Einführung in die Ethnologie des Rechts und der Politik	2
Theorien der Entwicklung und Unterentwicklung	2
Diplom-Vorprüfung	
Die Note des unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Scheins (s.o.) wird als Fachnote übernommen.	
b) <u>Hauptstudium</u>	
Seminar (Schein)	2
wahlweise	
Wirtschaftsethnologie	2
Entwicklungssoziologie	2
3 weitere Veranstaltungen aus dem ethnologischen Hauptstudium des Magisterstudienganges	6-8
Diplomprüfung	
30 Minuten mündliche Prüfung	
3. <u>Informatik</u>	
a) <u>Grundstudium</u>	
Vorlesungen	
Algorithmen I	
(mit integrierten Übungen)	4
Algorithmen II (mit integrierten Übungen)	4
Im Grundstudium ist 1 Informatikschein zu erlangen	

Vordiplom
ca. 30 Minuten mündliche Prüfung

b) Hauptstudium

Vorlesungen

3 Vorlesungen mit integrierten Übungen nach freier Wahl, soweit sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, z.B. je 4

- Software-Engineering I/II,
- Datenstrukturen, Datenbanken I/II,
- Graphenalgorithmen, Künstliche Intelligenz, usw.

Es ist 1 Informatikschein zu erlangen, der sich auf 2 Veranstaltungen in 2 Semestern beziehen kann.

Diplomprüfung
ca. 30 Minuten mündliche Prüfung

4. Politikwissenschaft

a) Grundstudium

Vorlesungen

- Einführung in die Politikwissenschaft 2
- Das politische System der BRD 2
- Vergleichende Regierungslehre 2
- Internationale Politik 2
- Politische Theorie 2

Seminare

Einführung in die Politikwissenschaft (unbenotet) 2

2 Veranstaltungen (benotet) wahlweise aus folgenden Veranstaltungen (Schein): 4

- *Das Politische System der BRD 2
- *Vergleichende Regierungslehre 2
- *Internationale Politik 2
- *Moderne politische Theorie 2

Diplom-Vorprüfung

Die Fachnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die benoteten, unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Pflichtscheine gebildet. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

b) Hauptstudium

Vorlesungen

2 Spezialvorlesungen aus den Teilgebieten: 4

- Das Politische System der BRD 2
- Vergleichende Regierungslehre 2

- Internationale Politik	2
- Moderne politische Theorie	2
Seminar	
1 Hauptseminar aus einem der Teilgebiete (Schein):	2
- Das Politische System der BRD	2
- Vergleichende Regierungslehre	2
- Internationale Politik	2
- Moderne politische Theorie	2

Die beiden Vorlesungen und das Hauptseminar sollen aus wenigstens zwei verschiedenen Gebieten der Politikwissenschaft gewählt werden.

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung über zwei Teilgebiete der Politikwissenschaft

5. Publizistikwissenschaft

a) Grundstudium

Vorlesungen

4

2 Vorlesungen

Seminare, Übungen, Praktika

4

2 Proseminare (Schein)

Es ist 1 Publizistikschein zu erlangen, der sich auf 2 Veranstaltungen in 2 Semestern beziehen kann.

2

*Methodenpraktikum

2

*Übungen

Diplom-Vorprüfung

Die Note des unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Scheins (s.o.) wird als Fachnote übernommen

b) Hauptstudium

Vorlesungen

4

2 Vorlesungen

Seminare, Praktika, Kolloquien

2

*Berufspraktikum

2

*Methodenpraktikum

2

Seminar (Schein)

1

*Kolloquium

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

6. Rechtswissenschaft/Öffentliches Recht

a) Grundstudium

Vorlesungen

Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)

Staatsrecht II (Grundrechte)

Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)

Allgemeines Verwaltungsrecht I

Diplom-Vorprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

b) Hauptstudium

Vorlesungen

Kommunalrecht

Baurecht

Recht der Raumordnung und Landesplanung

wahlweise

- Völkerrecht oder

- Europarecht I und II oder

- Umweltschutzrecht I und II

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

7. Soziologie

a) Grundstudium

Vorlesungen und Übungen im Rahmen des Grundstudium von insgesamt 15 Semesterwochenstunden,

davon

Vorlesung

*Einführung in die Soziologie (mit Klausur)

Übungen

Eine der folgenden Übungen kann als Veranstaltung mit qualifiziertem Schein ausgewählt werden, die andere Übung gilt als *-Veranstaltung:

1 Übung: aus dem Bereich "Grundzüge der Soziologie"

1 Übung aus dem Bereich "Spezielle Soziologie"

4

4

2

4

2

3

1

4

5

4

2

2

2

Diplom-Vorprüfung

Die Note des unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Scheins (s.o.) wird als Fachnote übernommen.

b) Hauptstudium

(Der Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Besuch der Veranstaltungen des Grundstudiums voraus)

Vorlesungen, Übungen und Seminare im Rahmen des Hauptstudiums von insgesamt 15 Semesterwochenstunden,

davon

Seminare 2

*1 Seminar: aus dem Themenbereich "Allgemeine Soziologie" 2

1 Seminar: aus dem Themenbereich "Spezielle Soziologie" (Schein)

Übungs- und Seminarscheine dürfen nicht in der gleichen "Speziellen Soziologie" erworben werden.

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

8. Volkswirtschaftslehre

Das Studium der VWL im Nebenfach muss in der Regel 6 Semester mit wenigstens durchschnittlich 4 SWS umfassen (=24 SWS), davon mind. die Hälfte der Grundanforderungen im Hauptstudium (=12 SWS)

a) Grundstudium

Leistungsnachweise 2

*Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

oder

*Statistik für Wirtschaftswissenschaftler

bestehend aus:

Vorlesung: Statistische Methodenlehre I 2

Vorlesung: Statistische Methodenlehre II 4

Übung zur Statistischen Methodenlehre 2

Vorlesung: Bevölkerungsstatistik 2

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Schein)

bestehend aus:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre 2

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2
Mikroökonomie	4
Makroökonomik	2

Diplom-Vorprüfung

Die Note des unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Scheins "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" wird als Fachnote übernommen

b) Hauptstudium

Übung für Fortgeschrittene

	2
--	---

Übung für Fortgeschrittene aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (Schein)

oder

Seminar

Seminar aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (Schein)	2
--	---

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

III. Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den Nebenfächern:

Studienrichtung Geoökologie

1. Botanik

a) Grundstudium

Vorlesung

Allgemeine Botanik I (Anatomie und Morphologie)	4
---	---

Praktika

	4
--	---

Botanisch-mikroskopisches Anfängerpraktikum (Schein)

*Pflanzenbestimmungspraktikum

	2
--	---

(Schein)

Diplom-Vorprüfung:

30 Minuten mündliche Prüfung

b) Hauptstudium

Vorlesung

	2
--	---

Vorlesung oder Seminar nach Wahl

Praktikum

	5/7
--	-----

Pflanzenphysiologisches Praktikum oder F1-Block (Schein)

Exkursionen

*2 eintägige Exkursionen

Diplomprüfung:
30 Minuten mündliche Prüfung

2. Chemie

a) Grundstudium

Vorlesungen

Chemie für Physiker und Geowissenschaftler I

Übungen dazu

Chemie für Physiker und Geowissenschaftler II

Übungen dazu

Praktikum

Anorganische Chemie für Geologen, Mineralogen und Geographen (Schein)

Seminar dazu

Diplom-Vorprüfung
30 Minuten mündliche Prüfung

b) Hauptstudium

Vorlesungen

Einführung in die organische Chemie

*Übungen dazu mit Übungsschein

Anorganische oder Analytische Chemie nach Wahl

und dazu entweder

Vorlesung Organische Chemie für Biologen und Geographen

Praktikum Organische Chemie für Biologen und Geographen (3Wochen
ganztägig oder 6 Wochen halbtägig) (Schein)

oder

Vorlesung Analytische Chemie f. Naturwissenschaftler

Praktikum Analytische Chemie f. Naturwissenschaftler
(3Wochen ganztägig) (Schein)

Seminar dazu

Diplomprüfung
30 Minuten mündliche Prüfung

3. Geologie

a) Grundstudium

2

1

2

1

15

2

3

1

2

2

8

2

15

1

Vorlesung	4
Grundlagen der Geowissenschaften	
Übungen	2
*Geolog. Arbeitsmethoden (Kompass, Karten, Profile)	2
Übung Minerale und Gesteine (Schein)	3
*Vorlesung u. Übung Exogene Geologie	
Kleine Übungen im Gelände	
2 eintägige Geländeübungen	
Diplom-Vorprüfung	
30 Minuten mündliche Prüfung	
b) <u>Hauptstudium</u>	
Vorlesungen	
Übersicht Erdgeschichte am Beispiel Deutschlands oder Mitteleuropas	2
Bodenkunde (Grundlagen u. Bodensystematik)	3
Angewandte Geologie I (Hydrogeologie und Hydrochemie) (Vorl. u. Ü.)	2
wahlweise	2
- 1 Vorlesung zur Regionalen Geologie (außer Erdgesch. Deutschland/Mitteleuropa)	2
- Geodynamik (Vorl. u. Üb)	2
Geländeübung	
Geologischer Anfänger-Kartierkurs im Gelände (Schein) 14 Tage	
Diplomprüfung	
30 Minuten mündliche Prüfung	
4. <u>Informatik</u>	
a) <u>Grundstudium</u>	
Vorlesungen	
Algorithmen I (mit integrierten Übungen)	4
Algorithmen II (mit integrierten Übungen)	4
Im Grundstudium ist 1 Informatikschein zu erlangen	
Vordiplom	

30 Minuten mündliche Prüfung

b) Hauptstudium

Vorlesungen

3 Vorlesungen mit integrierten Übungen nach freier Wahl, soweit sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen,

z.B.

- Software-Engineering I/II,
- Datenstrukturen, Datenbanken I/II,
- Graphenalgorithmen, Künstliche Intelligenz, usw.

Es ist 1 Informatikschein zu erlangen, der sich auf 2 Veranstaltungen in 2 Semestern beziehen kann.

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

5. Meteorologie

a) Grundstudium

Vorlesungen

Einführung in die Meteorologie I

a: Allgemeine Meteorologie (Schein) 3
Einführung in die Meteorologie I

B: Klimatologie 1

Diplomvorprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung

b) Hauptstudium

Vorlesung Übungen, Praktika

Mindestens 8 SWS auf fortgeschrittenem Niveau und Erwerb eines Scheins aus einem der Bereiche:

Experimentelle Meteorologie

Vorlesungen 2

Experimentelle Meteorologie I 2

Experimentelle Meteorologie II 2

Experimentelle Meteorologie III 2

Physikalische Meteorologie I 2

Physikalische Meteorologie II 2

Physikalische Meteorologie III

Übungen	2
Übungen zur Experimentellen Meteorologie I	2
Übungen zur Experimentellen Meteorologie II	
Praktikum	3
Meteorologisches Praktikum I (Schein)	
oder	
Theoretische Meteorologie	
Vorlesungen	3
Theoretische Meteorologie I	3
Theoretische Meteorologie II	3
Theoretische Meteorologie III	3
Atmosphärische Strömungen I	3
Atmosphärische Strömungen II	3
Atmosphärische Strömungen III	
Übungen (Erwerb eines Scheins aus einer der folgenden Veranstaltungen):	2
Übungen zur Theoretischen Meteorologie I	2
Übungen zur Theoretischen Meteorologie II	2
Übungen zur Theoretischen Meteorologie III	2
Übungen zu den Atmosphärischen Strömungen I	2
Übungen zu den Atmosphärischen Strömungen II	
Diplomprüfung	
30 Minuten mündliche Prüfung	
6. <u>Zoologie</u>	
a) <u>Grundstudium</u>	
Vorlesung	4
Allgemeine Zoologie	
Praktika	4
Zoologisches Anfängerpraktikum (Schein)	3
*Tierbestimmungspraktikum	
Diplom-Vorprüfung	
30 Minuten mündliche Prüfung	

b) Hauptstudium

Vorlesung oder Seminar nach Wahl

2

Praktikum

Tierphysiologisches Praktikum oder F1-Block (Schein)

5/7

Exkursionen

*2 eintägige Exkursionen

Diplomprüfung

30 Minuten mündliche Prüfung